

# Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zur Überarbeitung des Batteriegesetzes

(BattG zuletzt geändert am 3.11.2020 und in Kraft getreten am 1.1.2021)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>Forderungen der DUH zur Änderung des Batteriegesetzes</b> .....	<b>3</b>
<b>Mindestsammelquote erhöhen</b> .....	<b>3</b>
<b>Abgrenzung und gesetzliche Angleichung der Rücknahme von Geräte- und Industrialtbatterien</b> .....	<b>4</b>
<b>Sammelquotenberechnung anpassen und Lastenausgleich zwischen Sammelsystemen sicherstellen</b> .....	<b>4</b>
<b>Umweltfreundliche Ausgestaltung von Abholmengen</b> .....	<b>5</b>
<b>Solidarsystem wiederbeleben</b> .....	<b>5</b>
<b>Ökodesign verpflichtend machen</b> .....	<b>5</b>
<b>Produktverantwortung sicherstellen</b> .....	<b>6</b>
<b>Information für Verbraucher*innen stärken</b> .....	<b>6</b>
<b>Wiederverwendung fördern</b> .....	<b>6</b>
<b>Recyclingziele erhöhen</b> .....	<b>7</b>
<b>Pfand auf Hochenergiebatterien</b> .....	<b>7</b>
<b>Vollzug sicherstellen</b> .....	<b>7</b>

### Kurzprofil Deutsche Umwelthilfe

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der sich seit 1975 aktiv für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Belange von Verbraucher\*innen einsetzt. Wir sind politisch unabhängig, gemeinnützig, klageberechtigt und engagieren uns auf nationaler und europäischer Ebene. Bekannt sind wir zum Beispiel für unsere Rolle bei der Aufdeckung des Diesel-Skandals oder bei der Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkerverpackungen. Im Bereich Kreislaufwirtschaft setzen wir uns für Abfallvermeidung, einen verantwortlichen Konsum und eine nachhaltige Wirtschaftsweise ein. Weitere Informationen unter [www.duh.de](http://www.duh.de).

## Vorbemerkung

Durch den Ausbau der Elektromobilität und immer mehr akkubetriebene Elektrogeräte steigt die Menge in Verkehr gebrachter Batterien rasant. Ebenso steigt auch die Menge ausgedienter Altbatterien, wobei in Deutschland 2021 mit 48,2 Prozent nicht mal die Hälfte der Gerätebatterien ordnungsgemäß gesammelt hat und das gesetzliche Sammelziel damit verfehlt wurde. Da viele Batterien Schadstoffe wie die Schwermetalle Blei, Cadmium oder Quecksilber enthalten, stellt deren unsachgemäße Entsorgung eine besondere Umweltgefahr dar.

Am 01. Januar 2021 trat das erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) in Kraft. Aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) wird das Gesetz den Herausforderungen eines wachsenden Batteriemarkts und wichtigen Umwelanforderungen in Bezug auf Batterien nicht gerecht. Insbesondere kritisiert die DUH die niedrige Mindestsammelquote für Gerätebatterien von lediglich 50 Prozent sowie ein Schlupfloch bei der Quotenberechnung, das ein weiteres Absenken der Sammelquote ermöglicht. Durch das Fehlen von Ausgleichsmechanismen werden die Rücknahmesysteme zudem dazu gedrängt, möglichst wenig Batterien zu sammeln, was die verbraucher\*innenfreundliche Sammlung von Batterien akut einschränkt. Um der Brandgefahr von Lithium-Ionen-Batterien zu begegnen, ist ein Pfand auf Hochenergiebatterien eine Möglichkeit. Zur Schließung von Rohstoffkreisläufen sind eine Erhöhung der Recyclingquoten sowie ein separates Recyclingziel für Lithium notwendig. Verpflichtende Ökodesign-Anforderungen müssen dafür sorgen, dass Batterien langlebiger, wieder aufladbar, schadstoffärmer und aus recycelten Materialien gefertigt werden. Diese Vorgaben müssen nicht nur für Gerätebatterien, sondern auch für Industriebatterien, wie etwa den Batterien von Elektrofahrzeugen, festgelegt werden.

## Forderungen der DUH zur Änderung des Batteriegesetzes

### Mindestsammelquote erhöhen

Da viele Batterien giftige Schwermetalle und andere Schadstoffe enthalten, ist deren umweltgerechte Sammlung unbedingt sicherzustellen. Nach Angaben des BMUV lag die Sammelquote für Gerätebatterien in Deutschland 2020 nur bei 46 Prozent. 2021 wurde nach Berechnungen der DUH nur 48,2 Prozent gesammelt. Damit wird nicht mal die gesetzlich vorgegebene Quote von 50 Prozent erfüllt und ein Großteil der Batterien landet fälschlich im Hausmüll, in dafür nicht zugelassenen Verwertungsanlagen, der Umwelt oder wird illegal exportiert, etwa zusammen mit den zugehörigen Elektroaltgeräten. Für Industriebatterien existiert derzeit weder eine amtliche Sammelstatistik noch ein Sammelziel.

Aus Sicht der DUH muss die gesetzliche Sammelquote für Gerätebatterien in § 16 BattG von aktuell 50 Prozent auf 85 Prozent bis 2025 angehoben und verbindlich vorgeschrieben werden. Für Akkus aus E-Scootern oder E-Bikes sollte ein Sammelziel von 90 Prozent ab 2025 gelten.

Der im aktuellen BattG vorgesehene Kostenwettbewerb zwischen den Systemen in Verbindung mit der niedrigen Sammelvorgabe von nur 50 Prozent ist für die niedrigen Sammelmengen verantwortlich. Es fehlen Anreize, freiwillig höhere Sammelquoten zu erzielen. Die Sammeldaten für 2021 belegen, dass das Batteriegesetz nicht mal in der Lage ist, für eine Einhaltung der bereits sehr niedrig angesetzten Sammelquote von 50 Prozent zu sorgen. Die aktuelle Regulierung bewirkt, dass die Rücknahmesysteme aus Kostengründen minimal mögliche Sammelmengen anstreben. Durch den Handel mit Sammelmengen zwischen den Systemen und gezielte Neugründungen können hierfür gesetzliche Lücken gezielt genutzt werden.

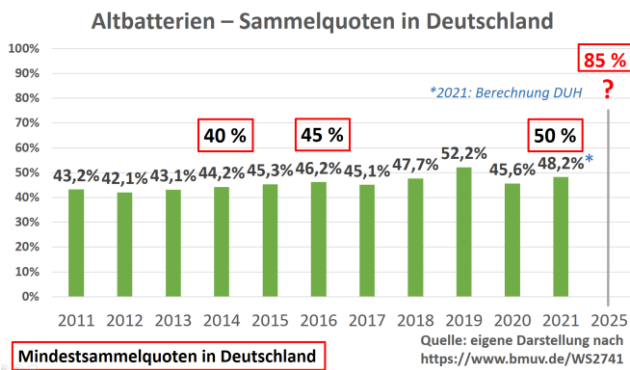


Abbildung 1: Sammelquoten für Altbatterien in Deutschland sind zu gering

Neben den Rücknahmesystemen sollten auch Hersteller und größere Händler zur Veröffentlichung ihrer Rücknahmemengen verpflichtet werden, um Transparenz und einen Anreiz zur Sammlung zu schaffen. Dabei sollten bei einem Systemwechsel stets auch die Inverkehrbringungen der letzten Jahre berücksichtigt werden.

### Abgrenzung und gesetzliche Angleichung der Rücknahme von Geräte- und Industrialtbatterien

Aufgrund der stark ansteigenden Inverkehrbringungs- und Rücknahmemengen von Lithium-Alt-batterien besteht dringender Handlungsbedarf. Die Regelungen des Batteriegesetzes stellen nur für Lithium-Gerätealtbatterien eine geordnete Rücknahme sicher. Für die z. B. im Rahmen des Elektroaltgerätegesetzes (ElektroG) erfassten und in Elektroaltgeräten enthaltenen Industrialtbatterien fehlen jegliche Regelungen, die eine geordnete Herstellerrücknahme ermöglichen. Der Gesetzgeber sollte daher eine klare Abgrenzung von Geräte- und Industriebatterien vornehmen und die Rücknahmeverpflichtungen für Geräte- und Industrialtbatterien angleichen. Für Industriebatterien, wie den Akkus von E-Scootern, E-Bikes und E-Autobatterien, sollte eine verpflichtende Mindestsammelquote festgelegt und die Rücknahmemengen veröffentlicht werden.

### Sammelquotenberechnung anpassen und Lastenausgleich zwischen Sammelssystemen sicherstellen

Die im aktuellen Gesetzesentwurf vorgeschlagene Berechnungsmethode der Sammelquote gefährdet die Einhaltung des deutschen Sammelziels von 50 Prozent und drängt Rücknahmesysteme dazu, Sammelstellen aufgrund der dabei entstehenden Mehrkosten möglichst nicht zu bedienen. Dies bestätigte sich bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Batteriegesetzes mit einer Quote von nur 48,2 Prozent in 2021. Sammelsysteme können durch Neugründung ihre faktische Rücknahmeverpflichtung reduzieren. In der Folge wird das gesetzliche Sammelziel verfehlt, obwohl die deutschen Rücknahmesysteme 2021 ihre gesetzliche Sammelverpflichtung nach der im Batteriegesetz festgelegten Methode erfüllt haben und nicht verantwortlich gemacht werden können. Das Schlupfloch, mit dem Rücknahmesysteme ihre Sammelverpflichtung reduzieren können, muss geschlossen werden. Für die Quotenberechnung sollten stets auch die Vorjahresmengen vollständig berücksichtigt werden.

Die aktuelle Quotenberechnung ist nicht zielführend und solange Ausgleichsmechanismen fehlen, wird der Wettbewerb um die geringstmögliche Sammelmenge zwischen den Rücknahmesystemen verstärkt. Dieser Wettbewerb wird auf dem Rücken der Sammelstellen und Verbraucher\*innen ausgetragen. Denn die Rücknahmesysteme könnten durchaus bereits heute mehr als 50 Prozent sammeln und werden nun durch die gesetzlichen Vorgabedazu gedrängt, Sammelstellen ggf. nicht zu bedienen, um sich den Kosten durch zu viel gesammelte Batterien zu entziehen. Anstatt geringe Sammelmengen festzuschreiben und ein hohes Sammelengagement zu benachteiligen, muss das BattG Anreize schaffen, möglichst viele Batterien zu sammeln.

In einem rein kostengetriebenen Wettbewerb können nur Regelungen zu einem fairen Lastenausgleich das freiwillige Übererfüllen gesetzlicher Mindestsammelziele bewirken. Die DUH fordert daher die Schaffung eines wirtschaftlichen Anreizes für Systeme, um höhere Sammelerfolge zu er-

zielen. Dies kann erreicht werden, wenn Rücknahmesysteme mit geringeren Sammelquoten höhere Sammelmengen ihrer erfolgreicherer Konkurrenten anteilig mitfinanzieren müssen. Ein derartiger Lastenausgleich würde einen Sammelwettbewerb um möglichst hohe Sammelmengen auslösen.

## Umweltfreundliche Ausgestaltung von Abholmengen

Die in § 7 Abs. 2 Ziff. 4 BattG festgelegten Abholregelungen sind aus Umweltsicht kontraproduktiv. Im BattG sind maximale Abholmengen für Gerätebatterien festgelegt. Bei freiwilligen Sammelstellen liegt die Menge bei 90 Kilogramm und bei kommunalen Sammelstellen und Behandlungsanlagen für Altgeräte bei 180 kg. Wenn in den Sammelstellen mehr Batterien als die festgelegte Maximalmenge gesammelt werden, müssen die Rücknahmeorte mehrfach angefahren werden. Aus ökologischer Sicht ist dies kontraproduktiv, weil mehr Transportkilometer anfallen. Sinnvoller wären die Festlegung einer Mindestsammelmenge und die Möglichkeit für Sammelstellen in Absprache mit den Sammelsystemen auf freiwilliger Basis höhere Mengen vereinbaren zu können.

## Solidarsystem wiederbeleben

Aus Sicht der DUH ist das im BattG festgelegte ausschließlich wettbewerbsbasierte Modell in mehreren Teilbereichen kontraproduktiv. Insbesondere beim Anschluss „unattraktiver“ von den Rücknahmesystemen aus Kostengründen gemiedener Sammelstellen, der Bemessung von Anreizen zum Ökodesign oder der Durchführung von Aufklärungsarbeit kann ein wettbewerbliches Modell kaum gute Ergebnisse liefern. Dies umso mehr, wenn durch die geringen Mindestsammelquoten, kaum Anreize zur Sammlung von Batterien geschaffen werden. Insbesondere für die Erfüllung der genannten Umweltziele fordert die DUH die Schaffung bzw. Wiederbelebung eines Solidarsystems.

## Ökodesign verpflichtend machen

Das Anreizmodell zur Stärkung der ökologischen Gestaltung von Gerätebatterien im BattG (§ 7a) ist nahezu unwirksam, da die Rücknahmesysteme

über die Ausgestaltung der Anreize entscheiden und diese im Wettbewerb zueinanderstehen. So können Hersteller umweltschädlicher Batterien zur Vermeidung höherer Beteiligungsentgelte an einem Rücknahmesystem schlicht zu einem System mit günstigeren Konditionen wechseln. Das BattG fördert also in der aktuellen Form einen Wettbewerb um die niedrigsten Ökodesignkriterien – mit entsprechenden Folgen für die Umwelt.



Abbildung 2: Gerätebatterien brauchen verpflichtende Ökodesignanforderungen.

Die DUH fordert, das Ökodesign von allen Batterien durch verbindliche Vorgaben im BattG zu verbessern, insbesondere mit Blick auf deren Langlebigkeit/ Leistungsfähigkeit, Recyclingfähigkeit, problemlose Entnahme sowie den Einsatz von Rezyklaten und der Verringerung des Schadstoffgehalts. Über diese Mindestanforderungen hinaus sollte ein Anreizmodell festgelegt werden, das ein einheitliches Bonus-Malus-System zur Förderung besonders umweltfreundlicher Batterien festlegt. So kann auch der Anteil der nur einmal verwendbaren Primärbatterien gesenkt werden. Insbesondere sollten die Ökodesignanforderungen im BattG auf Industrie- und Fahrzeugbatterien ausgeweitet werden. Die DUH unterstützt zudem die Forderung nach einem Batterie-Pass, der es Verbraucher\*innen ermöglicht umfassende Informationen über die Umweltfreundlichkeit und Haltbarkeit einer Batterie zu erhalten.

## Produktverantwortung sicherstellen

Die in § 4 des BattG festgelegte Pflicht zur Registrierung der Hersteller reicht nicht aus. Demnach müssen die Hersteller die von ihnen jährlich in Verkehr gebrachten Mengen lediglich den Rücknahmesystemen melden und die Angaben durch Sachverständige prüfen lassen. Dieses Modell ermöglicht betrügerisches Verhalten, da sowohl Rücknahmesystem als auch Hersteller einen finanziellen Anreiz haben, fälschlich mit zu niedrigen Mengen zu arbeiten. Um Trickereien auszuschließen, fordert die DUH, dass Hersteller die von ihnen jährlich in Verkehr gebrachten Mengen zukünftig direkt der zuständigen Behörde melden sowie veröffentlichen sollten. Diese Angaben müssen durch vereidigte Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Wie bereits in Norwegen gehandhabt, sollte die zuständige Behörde die Mengenmeldungen des Herstellers mit dessen Angaben zur Umsatzsteuer abgleichen, um unstimmgige Daten einfacher aufdecken zu können.

Damit sich Hersteller mit Sitz im Ausland ihrer Produktverantwortung nicht entziehen können, fordert die DUH diese zur Angabe einer deutschen Rechtsadresse zu verpflichten. Nur so lassen sich Schadensersatzansprüche von Verbraucher\*innen durchsetzen, etwa wenn eine Batterie wegen eines Produktionsfehlers Feuer gefangen und einen Brand ausgelöst hat.

Ähnlich wie bereits im Verpackungsgesetz (VerpackG) geregelt, sollten die Rücknahmesysteme eine insolvenz sichere Garantie für ihre Sammelverpflichtung des laufenden Jahres hinterlegen müssen. Andernfalls gibt es einen Anreiz für riskante Geschäftstätigkeiten und das Risiko von Insolvenzen erhöht sich. Dies stellt Verbraucher\*innen und Sammelstellen vor Schwierigkeiten, da sich Rücknahmesysteme ihrer Sammelverpflichtung durch Insolvenz entziehen könnten.

## Information für Verbraucher\*innen stärken

Die Information von Verbraucher\*innen über die umweltgerechte Sammlung von Batterien muss deutlich verbessert werden. Die im BattG festgelegten unkonkreten Hinweis- und Informationspflichten nach § 18 sind unter anderem deswegen

unzureichend, da Rücknahmesysteme im Wettbewerb um die geringste Sammelzielerreichung keinen Anreiz für eine erfolgreiche Aufklärung haben.

Einerseits ist eine bessere Information beim Kauf der Batterien notwendig. Die DUH fordert, Händler dazu zu verpflichten, im Filialhandel durch gut sichtbare Informationen im Ein- oder Ausgangsbereich sowie an den Regalflächen und der Onlinehandel durch einen gut sichtbaren Link auf jeder Produktwebseite über die Rückgabemöglichkeiten zu informieren. Darüber hinaus sollte die kommunale Abfallberatung ausgebaut werden. Weiterhin sollte das Bewusstsein über den umweltgerechten Umgang mit Batterien durch übergreifende Aufklärungskampagnen sowie eine Intensivierung der kommunalen Abfallberatung gestärkt werden. Hierfür sind gesetzlich festgelegte Beiträge der Hersteller, oder ggf. der Rücknahmesysteme, zu erheben. Ähnlich wie in Österreich sollten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), die die Abfallberatung innehaben, einen Rechenschaftsbericht über die korrekte Verwendung der Gelder vorlegen.

## Wiederverwendung fördern

Insbesondere ausgediente Batterien der Elektromobilität verfügen oft noch über eine sehr gute Speicherfähigkeit, die sich für den stationären Einsatz, z.B. als Energiespeicher von Photovoltaikanlagen, eignet. Die Wiederverwendung einer Batterie stellt gegenüber einem Recycling in der Regel die umweltfreundlichste Option dar, da die Umweltfolgen der Batterieherstellung und –entsorgung auf eine längere Nutzungsdauer verteilt werden. Die Umsetzung von Wiederverwendungskonzepten muss gesetzlich gefördert und durch Quoten zur Wiederverwendung von Industrialt Batterien verbindlich gemacht werden.



Abbildung 3: Die Wiederverwendung von Industriebatterien schont Ressourcen.

## Recyclingziele erhöhen

Auch im novellierten BattG gelten weiterhin die bereits mit der Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 vorgegebenen Recyclingziele. Damit gilt für Lithium-Ionen-Batterien und andere Batterien lediglich ein Recyclingziel von 50 Prozent. In Anbetracht der massiven Umweltauswirkungen bei der Gewinnung von Metallen wie Lithium, Kobalt und Aluminium für die Batterieproduktion muss das Recycling – insbesondere von Lithium-Ionen-Batterien – deutlich verbessert werden. Hierfür müssen die vorgegebenen Recyclingquoten deutlich erhöht und für das Recycling von Lithium ein separates ambitioniertes Ziel von 70% ab 2026 festgelegt werden.

## Pfand auf Hochenergiebatterien

Hochenergiebatterien mit Lithiumsystemen sind in vielen leistungsstarken, wieder aufladbaren Geräten verbaut, wie z.B. Laptops, Mobiltelefonen, E-Bikes oder Akkuschaubern. Falsch entsorgte, beschädigte sowie nicht korrekt aus Elektrogeräten entfernte Lithium-Ionen-Batterien führen häufig zu Bränden in Entsorgungsanlagen mit hohem Sachschaden und gravierenden Umweltauswirkungen. Durch ein Pfand auf diese Batterien würde ein Anreiz zur ordnungsgemäßen Rückgabe gesetzt und sehr hohe Sammelquoten könnten realisiert werden. Der Umweltausschuss des Bundesrats und verschiedene Politiker\*innen haben sich bereits für ein Pfandsystem auf bestimmte Hochenergiebatterien ausgesprochen.



Abbildung 4: Batterierückgabe stärken, durch ein Pfand auf Hochenergiebatterien, wie z.B. von E-Scootern.

Insbesondere für Lithium-Akkus mit hoher Speicherkapazität, wie etwa den Akkus von Laptops, Elektrowerkzeugen und E-Scootern fordert die DUH die schnelle Einführung eines Pfandsystems. Ein Pfand in Höhe von beispielsweise 50 Euro würde einen ausreichenden Anreiz zu deren Rückgabe setzen. Dabei sollte nicht das bestehende Pfandsystem bei Starterbatterien von Autos ausgeweitet werden, da dies etwa durch die Ausgabe von Pfandmarken wenig praktikabel ist. Stattdessen sollte über eine Codierung wie etwa den Barcode oder einen QR-Code eine betrugssichere Zuordnung des Pfandbetrags zur Batterie, eine einfache automatengestützte Rückgabe sowie ein Clearing der geleisteten Pfandbeträge erfolgen.

## Vollzug sicherstellen

Die Regelungen des BattG können ihre Wirkung zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit nur entfalten, wenn sie auch effektiv überwacht werden. Eine unzureichende Überwachung ermöglicht beispielsweise illegale Importe von Batterien über Onlineverkaufsplattformen, ohne dass die Inverkehrbringer ihre gesetzlichen Anforderungen nach dem BattG nachkommen. Dies kann unrechtmäßig handelnden Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. In Verkehr gebrachte und gesammelte Mengen müssen besser dokumentiert, der zuständigen Behörde gemeldet und transparent dargestellt wer-

den. Der Vollzug der Behörden sollte stets auch regelmäßige unangekündigte Kontrollen beinhalten. Dafür sollten den Überwachungsbehörden auch ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Stand: 20.06.2022

Bildnachweis: Titelbild medwedja – stock.adobe.com, S. 4 DUH, S. 5 magraphics – stock.adobe.com, S. 7 tongpatong – stock.adobe.com, Christian Bueltemann - Pixabay



#### Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell  
Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell  
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin  
Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: 030 2400867-0

#### Ansprechpartner:innen

Thomas Fischer  
Leiter Kreislaufwirtschaft  
Tel.: 030 2400867-43  
E-Mail: fischer@duh.de

Marieke Hoffmann  
Senior Expert Kreislaufwirtschaft  
Tel.: 030 2400867 - 467  
E-Mail: hoffmann@duh.de

[www.duh.de](http://www.duh.de) [info@duh.de](mailto:info@duh.de) [umwelthilfe](https://twitter.com/umwelthilfe) [umwelthilfe](https://facebook.com/umwelthilfe)

Wir halten Sie auf dem Laufenden: [www.duh.de/newsletter-abo](http://www.duh.de/newsletter-abo)

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben. Herzlichen Dank! [www.duh.de/spenden](http://www.duh.de/spenden)